

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

### Polizeiliche Maßnahmen am Vortag der Neonazi-Veranstaltung "Rock für Deutschland" im Juli 2013 in Gera - Teil 2

Die **Kleine Anfrage 3357** vom 27. August 2013 hat folgenden Wortlaut:

Am 6. Juli 2013 fand in Gera das Neonazi-Festival "Rock für Deutschland" mit mehreren Hundert Teilnehmern statt. Bereits zwei Tage zuvor errichteten Nazigegner ein "Protestcamp" auf der für die extrem rechte Veranstaltung vorgesehenen Wiese vor dem Hauptbahnhof, das am 5. Juli 2013 durch die Polizei geräumt wurde. Während die polizeiliche Räumung selbst geordnet und ohne Komplikationen verlief, äußerten die Campveranstalter im Nachgang, dass die Polizei im letzten Moment vor der Räumung eine Intervention der Oberbürgermeisterin ignoriert hätte, welche eine längere Duldung des Camps prüfen wollte. Die Kontaktpersonen des Camps hätten sich seit dem Vortag dauerhaft im Bereich der Wiese vor dem Hauptbahnhof aufgehalten und seien ansprechbar gewesen, so die Veranstalter. Einzelne Versammlungsteilnehmer berichteten nach der Räumung von einer ihnen gegenüber ausgesprochenen Platzverweiserteilung über den Versammlungsraum der rechten Szene hinaus für das gesamte Stadtgebiet Gera.

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es nach Kenntnis der Landesregierung zu, dass es kurz vor der Räumung von Seiten der Oberbürgermeisterin Signale gab, das Camp doch nicht zu räumen, da eine mögliche längere Duldung geprüft werden sollte?
2. Falls es solche Signale gab, warum wurde dann wenige Minuten später dennoch die Räumung durchgeführt?
3. Ist der Landesregierung bekannt geworden, dass Teilnehmern des geräumten Camps am 5. Juli 2013 durch einzelne Polizeibeamte auch Platzverweise über den Versammlungsraum "rechts" hinausgehend für das gesamte Stadtgebiet Gera ausgesprochen wurden, insbesondere für in Gera wohnhafte Personen?
4. Wie bewertet die Landesregierung eine solche grundsätzliche Platzverweiserteilung für ein gesamtes Stadtgebiet?
5. Hält die Landesregierung ein solches Vorgehen für verhältnismäßig und rechtlich zulässig?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Oktober 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Gera erhielt im Zusammenhang mit der Räumung des "Protestcamps" Anrufe, in welchen die Aufschiebung der Maßnahme erbeten wurde. Eine Prüfung durch die Ordnungsbehörde und Polizei wurde zugesichert.

Die Versammlungsbehörde (Stadt Gera) hatte das sogenannte "Protestcamp" als Versammlung eingeordnet und der Durchführung der Versammlung bis zum 5. Juli 2013, 6:00 Uhr, in dem für die NPD vorgesehenen Versammlungsraum zugestimmt. Die Versammlung wurde nach einem Redebeitrag gegen 6.00 Uhr für beendet erklärt, ohne dass die Teilnehmer den Versammlungsraum verlassen haben. Diese wurden durch die Polizei erstmals aufgefordert den Versammlungsraum zu verlassen. Aus den Reihen der Teilnehmer des "Protestcamps" wurde um eine Aussetzung der Räumung bis 8:00 Uhr gebeten, um den Platz freiwillig verlassen zu können. Dieser Bitte wurde entsprochen. Zwischen 9:14 Uhr und 9:33 Uhr wurden die Personen weitere dreimal zum Verlassen der Örtlichkeit aufgefordert. Zudem wurden Platzverweise ausgesprochen. Bis 9:22 Uhr hatten sich dreizehn Personen freiwillig aus dem Versammlungsraum entfernt. Die verbliebenen zwölf Personen wurden im Zeitraum von 9:34 Uhr bis 9:43 Uhr durch Polizeikräfte vom Gelände getragen, ohne dass eine Gegenwehr erfolgte. Um 10:00 Uhr war der Platz vollständig geräumt.

Zu 2.:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Zu 3.:

Teilnehmern des geräumten "Protestcamps" wurden ausschließlich Platzverweise für den Versammlungsraum erteilt.

Zu 4.:

Der Gesetzgeber hat in § 18 Abs. 3 des Polizeiaufgabengesetzes die Erstreckung von Aufenthaltsverboten auf das Gebiet einer ganzen Gemeinde ausdrücklich vorgesehen. Die Maßnahme ist aber nur zulässig, wenn eine tatsächliche Prognose ergibt, dass der Betroffene Straftaten begehen wird und ist zudem örtlich und zeitlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu begrenzen. Die Landesregierung geht angesichts dieser hohen tatbestandlichen Anforderungen davon aus, dass gemeindeweite Aufenthaltsverbote nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig sein können. Weiterhin wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Zu 5.:

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

In Vertretung

Rieder  
Staatssekretär